

Rollatoren im Hausflur

Vermieter müssen auf alte und gebrechliche Mieter Rücksicht nehmen

Die betagte Mieterin war Mitglied einer genossenschaftlichen Einrichtung, der ein Mehrfamilienhaus gehörte. Die gehbehinderte Frau bewohnte eine Wohnung im ersten Stock. Sie konnte sich nur noch mit einem "Rollator" (= eine fahrbare Gehhilfe) fortbewegen. Wenn sie zuhause blieb, stellte sie das Gefährt - wie auch eine weitere Mitmieterin - im Hausflur ab. Die Vermieterin gestattete das zunächst ausdrücklich.

Als dann noch ein dritter Hausbewohner einen Rollator im Flur parken wollte, änderte sie ihre Meinung. Die Vermieterin pochte auf die Hausordnung und verbot das Abstellen. Bald wäre sonst kein Durchkommen mehr im Flur, schrieb sie der Mieterin, denn die Hausbewohner würden alle älter. Sollte es die Mieterin nicht schaffen, den Rollator im Keller abzustellen, müsse der wie ein Fahrrad vor dem Haus geparkt werden. Es kam zum Rechtsstreit, den ein Amtsrichter in Hannover zu Gunsten der älteren Herrschaften im Mietshaus entschied (503 C 3987/05).

Ältere und gebrechliche Mieter müssten ihre Wohnung verlassen können. Das sei nur möglich, wenn die Rollatoren im Hausflur stünden. Die gehbehinderte Frau sei außerstande, die Gehhilfe täglich in die Wohnung oder in den Keller zu tragen. Rollatoren wie Fahrräder vor dem Haus abzustellen, sei zu riskant - da könnten sie gestohlen oder beschädigt werden. Der Durchgang (und Rettungsweg im Notfall) werde zwar durch die Gehhilfen ein wenig eingeschränkt, das sei aber halb so schlimm: Man könne diese nämlich schnell und einfach wegschieben.

Wenn noch mehr Mieter ein solches Gefährt benötigten, werde der Platz allmählich eng, räumte der Amtsrichter ein. Vielleicht sollte die Vermieterin dann einen diebstahlsicheren Schuppen anbauen. Mobilität und Kontakt mit der Außenwelt seien für alte Menschen sehr wichtig. Daher müssten sich Vermieter (vor allem genossenschaftliche, die ihren Mitgliedern gegenüber eine besondere Fürsorgepflicht hätten!) bei der baulichen Gestaltung ihrer Mietobjekte besser auf die zunehmende Überalterung von Mietern einstellen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/rollatoren-im-hausflur>